

stattgegeben hat. Auch hier komme ich im Ergebnis mit Gerland überein, finde aber den maßgebenden Gesichtspunkt bei ihm nicht erwähnt. Das Ergebnis ist das, daß die Entscheidung des Reichsmilitärgerichts für das Berufungsgericht bindend ist. Dabei mögen auch die von Gerland angeführten Erwägungen mitsprechen. Der Hauptpunkt ist aber m. E. folgender: So sehr auch die Entscheidung des Gerichtsherrn nur negativ war und sein konnte, so ist doch die „Entscheidungs“ (nicht bloß Feststellungs-) Aufgabe der Rechtsbeschwerdeinstanz eine doppelseitige. Diese muß ja stets eine wirkliche ausdrückliche Entscheidung auf die Beschwerde hin treffen, also (die Ordnungsmäßigkeit der Formalien natürlich vorausgesetzt) die Beschwerde entweder für begründet oder für unbegründet erklären, d. h. also die Wiedereinsetzung entweder gewähren oder versagen. Sie kann sich im ersteren Falle weder ausschweigen — denn irgendeine Entscheidung muß sie doch treffen —, noch auch lediglich die Bejahung der Wiedereinsetzungsvoraussetzungen in die Gründe hinunterschreiben —, denn wenn sie auch etwa nur tenorieren wolle „der Beschwerde wird stattgegeben“, so wäre dies inhaltlich die Gewährung der Wiedereinsetzung, gerade so wie der formelle Tenor: „Die Berufung wird als unbegründet verworfen“, materiell den Sachauspruch der ersten Instanz in sich birgt, wie hierbei eben Verurteilung oder Freisprechung ausgesprochen wird und die sachlichen Erwägungen nicht etwa bloß Gründe (Durchgangsfeststellungen) für einen rein formalen Auspruch sind. Es liegt somit, wenn das Reichsmilitärgericht im Falle des § 149 IV der Rechtsbeschwerde stattgibt, eine in seine Zuständigkeit fallende „Entscheidung“ vor, die nach § 149 III der formellen Rechtskraft teilhaftig, also auch für das Berufungsgericht bindend ist.

(Fortsetzung folgt.)

27.

Die Unterbrechung der Schwangerschaft.*)

Von Dr. Max Hirsch, Berlin, z. B. als Stabs- und Chirurgen im Felde.

Unter der Überschrift: „Die Unterbrechung der Schwangerschaft“ behandelt Dr. G. B. Adams-Dehmann, München, oben S. 173 dieser Zeitschrift die Frage des kriminellen Abortus unter dem Gesichtspunkt der Folgen seiner Strafbarkeit für Individuum, Familie

*) Vgl. auch oben S. 192 (Reim, Umschau I).

und Staat. Die Verfasserin gibt in edelster Absicht ihren Aufsatz als Resultat von Gedanken und Erfahrungen während einer 33jährigen Berufszüchtung und als warmherziges Vermächtnis eines langen ärztlichen Lebens. Sie fordert Straflosigkeit der Fruchtabtreibung und das Recht für die Beteiligten, die Schwangerschaft in der ersten Hälfte durch einen sachverständigen Arzt unterbrechen zu lassen.

Die Ausführungen der Verfasserin versehen mich zurück in die Zeit, in welcher zum ersten Male auf Grund von Sentiments, tragischen Einzelschicksalen, frauenrechtlichen Emanzipations-Bestrebungen, Gedanken über sexuelle Ethik, doppelte Moral und dergleichen mehr gegen den § 218 RStG. angelaufen worden ist. Es ist, als stände die Verfasserin noch in jenen Anfängen. Als wäre die ganze große wissenschaftliche Literatur der Folgezeit unbekannt und unbeachtet an ihr vorübergegangen. So würde ich mich auch nicht veranlaßt fühlen, auf den Aufsatz der Verfasserin einzugehen, wäre ich nicht von der Redaktion dieser Zeitschrift um Stellungnahme gebeten.

Es ist ganz unmöglich, im Rahmen dieses Aufsatzes das Material beizubringen, welches schließlich zu der im folgenden dargelegten Auffassung der Sache geführt hat. Es setzt sich zusammen aus ärztlichen Erfahrungsstatsachen und aus klinisch-statistischen und bevölkerungsstatistischen Ergebnissen. Hierfür muß ich auf frühere Arbeiten von mir zurückweisen (Der künstliche Abort: Archiv für Kriminologie, Band 39, 1910; Zur Kritik des § 6 des Gesetzentwurfes gegen Mißstände im Heilgewerbe, Berlin 1911; Fruchtabtreibung und Geburtenrückgang, Würzburg 1914 u. a.).

Die Ursachen des abnehmenden Zeugungswillens der Kulturvölker sind mannigfacher Art. Aber die gewaltigsten, die alle anderen in den Schatten stellen, sind doch die wirtschaftliche Not bei den Armen und das als Erscheinung fortgeschrittener Zivilisation zu betrachtende gesteigerte Verantwortungsgefühl gegenüber der Frau und dem Nachwuchs in allen Kreisen des Volkes. In den unteren Schichten ist die Kinderfrage eine reine Geldfrage. In den mittleren Schichten noch insofern, als der zum standesgemäßen Leben erforderliche Aufwand, die Ausgaben für Erziehung der Kinder und das Bestreben, ihre Zukunft zu sichern, eine Höhe erreicht hat, die mit den Einkünften aus Erwerb und Vermögen nicht im Einklang stehen. Bequemlichkeit und Genußsucht, Furcht vor Schande und Verlust der bürgerlichen Stellung bei den Unverheirateten, Furcht vor Schmerzen und Gefahren der Entbindung und des Wochenbettes, Furcht vor minder-

wertiger Nachkommenschaft sind verhältnismäßig seltene Ursachen. Wenn also Dr. Adams-Lehmann will, daß der Tisch den Kindern des Volkes besser gedeckt werde, so kann man ihr nur beistimmen. Diese Forderung ist gewiß geeignet, eine reiche Quelle der Fruchtabtreibung zu verstopfen, und erfüllt zudem die erste Bedingung, die an ein therapeutisches Mittel gestellt werden muß, sie schadet nicht.

Von ihrer zweiten Forderung, um deretwillen der ganze Aufsatz geschrieben ist, kann man dies durchaus nicht sagen: das ist die Freigabe des künstlichen Abortus innerhalb der ersten Hälfte der Schwangerschaft an einen sachverständigen Arzt auf Antrag des Liebespaares.

Es ist nicht ganz klar, ob die Verfasserin auch die Eheleute zu den Liebespaaren rechnet. Die Art, wie sie ihren Standpunkt kasuistisch begründet, läßt vermuten, daß sie nur die uneheliche Schwangerschaft im Auge gehabt hat. Hier aber spielt der weitverbreitete Irrtum mit, daß die Fruchtabtreibung bei den unverheirateten Mädchen weit mehr in Blüte stehe als bei den verheirateten Frauen. Daß sie also mehr Begleiterscheinung des freien Verkehrs der Geschlechter sei. Aber sowohl die Beachtung der gesellschaftlichen Verhältnisse, des vorehelichen Verkehrs der Geschlechter und seiner Folgen in den oberen und unteren Schichten der bürgerlichen Gesellschaft, des Anteils dieser Schichten an den unehelichen Schwangerschaften, der Statistik der unehelichen Geburten, welche keine Abnahme, sondern im Gegenteil eine Zunahme zeigt, lassen erkennen, daß die Fruchtabtreibung in den Kreisen der Unverheirateten nicht die Rolle spielt, die man ihr im allgemeinen zuzuweisen beliebt. Die ärztliche Erfahrung lehrt, daß der größte Teil der Fruchtabtreibung innerhalb der Ehe vollzogen wird.

Die Veranlassung zur Fruchtabtreibung innerhalb der Ehe entspringt in den allermeisten Fällen wirtschaftlicher Not, denn die Schichten der Wohlhabenden regeln ihren Nachwuchs durch Mittel, welche die Schwangerschaft nicht erst zustande kommen lassen. Man darf also, da die Verfasserin der Ernährungsfrage mit Recht eine so große Bedeutung beimißt, wohl annehmen, daß sie auch den Eheleuten die Unterbrechung der Schwangerschaft freizugeben wünscht. Freizugeben unter der Bedingung, daß ein sachverständiger Arzt sie ausführt. Das heißt mit anderen Worten: sie empfiehlt die Straflosigkeit und Überführung des Abortus aus den Händen des Kurpfuschers in die des Arztes.

Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß der Abort, von einem sachverständigen Arzt unter allen Kautelen der Asepsis und der Technik vorgenommen, wenn auch nicht aller Gefahren entkleidet, so doch weit weniger Verlust an Leben, Gesundheit und Fortpflanzungskraft zur Folge haben wird. Aber die Verfasserin vergißt dreierlei.

1. Daß ein sehr großer Teil, nach meinen Erfahrungen in den unteren Schichten der Bevölkerung der überwiegende Teil, der Aborte von den Frauen selber vorgenommen wird. Es darf wohl als sicher gelten, daß die Frau bei einiger Geschicklichkeit Sonde, Spritze und dergleichen mehr Instrumente durch den Muttermund in den Uterus einführen kann. Ich kenne viele solcher Fälle und habe den Eindruck, daß diese Selbsthilfe in bezug auf Gefahrlosigkeit den von gewerbmäßigen Abtreibern vollzogenen Aborten überlegen ist. Von der Ersparnis an Geldopfern gar nicht zu reden. Selbst die Landbevölkerung nimmt keine Ausnahmestellung ein, ja selbst bei der an Bildung tiefstehenden polnischen Bevölkerung des besetzten Gebietes habe ich während des Krieges derartige Beobachtungen machen können.

2. Derjenige Teil des Volkes, welcher auf fremde Hilfe angewiesen ist, würde jede Hemmung, die dem künstlichen Abortus bisher noch entgegenstand, durch Freigabe des Abortus an den Arzt verlieren, und es würde eine schrankenlose Abtreiberei beginnen.

3. Der ärztliche Einfluß auf Abwendung des geforderten Abortus, von dem sich die Verfasserin viel zu versprechen scheint, darf nicht hoch eingeschätzt werden. Denn es ist einleuchtend, daß sich bald ein blühendes Spezialistentum in den Händen vereinzelter mit weitem Gewissen Begabter ausbilden, die große Menge der Ärzte aber für das verliehene Recht herzlich danken würde. —

Schon das gegenwärtige Gesetz gestattet dem Arzt, aus medizinischen Gründen den Abortus einzuleiten. Diesen therapeutischen Abortus unter ein besonderes Ausnahmegesetz zu stellen, halte ich für ein überflüssiges, ungeeignetes, ja in mancher Beziehung sogar gefährliches Unternehmen. Wie bei allen ärztlichen Maßnahmen kann nur die pflichtgemäße Prüfung der Sachlage an Hand der praktischen und wissenschaftlichen Erfahrungen den Arzt in seinem Handeln rechtfertigen. „Nicht Gesetz und Zusatzparagraphen schützen den Arzt vor Strafe, sondern am besten schützt der Arzt sich selbst“ (a. D.).

Die Verfasserin hat richtig erfaßt, welche Rolle der Mangel an Nahrungsmitteln bei der Beschränkung des Nachwuchses spielt. Ihr

Heilmittel, nicht zum ersten Male empfohlen, aber oft schon besser begründet, hegt den Beelzebub hinter dem Teufel her, wobei in diesem Falle der Beelzebub noch schlimmer als der Teufel ist. Die Frage ist viel zu kompliziert, als daß sie sich so einfach lösen ließe.

Betrachtet man den kriminellen Abortus als eine Krankheit am Volkskörper, so erwächst dem gewissenhaften Untersucher die Pflicht, seine Ursache zu studieren. Da ergibt sich denn ein ätiologischer Komplex, der die Aufstellung verschiedener Indikationen für die Behandlung notwendig macht.

Da sind in erster Linie die medizinischen Indikationen, welche in letzter Zeit Gegenstand eifrigen Studiums gewesen sind und eine gewisse Klärung gefunden haben. Es ist hier nicht der Ort, die einzelnen Krankheitsgruppen durchzugehen, in denen der therapeutische Abortus angezeigt ist. Es soll nur das Prinzip erwähnt werden, an welchem das Urteil gemessen wird. Allgemein anerkannt ist die Berechtigung zur Einleitung des Abortus bei bestehender und drohender Lebensgefahr der Frau. Noch nicht allgemein die Gefahr dauernder, weniger noch die vorübergehender Schädigung der mütterlichen Gesundheit. Dieser unter dem bestehenden Strafgesetz durchaus zulässige therapeutische Abortus wahrt das Recht der Mutter auf Schutz für Leben und Gesundheit. Dazu bedarf es der Aufgabe des § 218 nicht. Die Kenntnis von der Zulässigkeit ist weit genug verbreitet, um denjenigen Motiven der Fruchtabtreibung zu begegnen, welche in der Furcht der Mutter vor Verlust von Leben und Gesundheit durch Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett begründet sind oder dem Verantwortungsgefühl des Mannes gegen die Frau entspringen.

Unter den Motiven der Fruchtabtreibung spielt, wie schon erwähnt, auch die Furcht vor kranker Nachkommenschaft eine Rolle, die oft nicht genug gewürdigt wird. Der Laie, belehrt durch volkshygienische Vorträge über Ehe und Vererbung, unterstützt durch Beobachtungen an eigenen und fremden Kindern, hat eine Reihe von Krankheiten und Zuständen kennen gelernt, welche eine minderwertige Nachkommenschaft erwarten lassen. Den aus diesen Motiven entspringenden Teil der Fruchtabtreibung zu beseitigen, ist die *eugenetische Indikation*, welche ich 1913 (Monatschrift für Geburtshilfe und Gynäkologie) zu begründen und seitdem in mehreren Aufsätzen in dem Archiv für Frauenkunde zu befestigen versucht habe, bestimmt. Sie dient zugleich dem hohen sozialhygienischen Zweck der

Verhinderung minderwertigen Nachwuchses und der Stärkung der konstitutiven Kraft des Volkes durch rationelle Beeinflussung des menschlichen Artprozesses. Wiederum muß ich mir hier die Aufzählung derjenigen pathologischen Zustände versagen, welche als in irgendeiner Form vererbbar anzusehen sind und in denen die Verhütung des Nachwuchses im Interesse des Volkswohles liegt. Die beste ärztliche Therapie wäre hier, wie überall, die Prophylaxe, das heißt die Schwangerschaftsverhütung. Ist sie versäumt oder hat sie versagt, so sollte der künstliche Abortus in sein Recht treten.

Jedoch der Wirksamkeit der eugenetischen Indikation stellt das gegenwärtige Strafgesetz eine undurchdringliche Schranke entgegen. So sehr ich ihre Berechtigung verfechte, so möchte ich sie doch nicht um den Preis der völligen Freigabe des künstlichen Abortus erkämpft sehen. Aufgabe des Juristen ist es, einen gesetzlichen Weg zu finden, der dem Arzt den künstlichen Abortus zur Verhütung einer erblich belasteten Nachkommenschaft ermöglicht. Solange der nicht gefunden ist, muß der Arzt sich darauf beschränken, die eugenetische Indikation zu begründen, auszubauen und dafür zu sorgen, daß sie Gemeingut der Wissenschaft wird. Auch ihre Zeit wird kommen.

An dritter Stelle ist die soziale Indikation zu nennen. Sie wäre das Mittel gewesen, das die Verfasserin für die Fälle offenkundiger wirtschaftlicher Not hätte empfehlen und zu dessen Ausgestaltung an Hand ihrer Erfahrung sie hätte beitragen sollen. Das Problem ist überaus heikel und es gehört für den Arzt ein gewisses Maß von Mut, starker Überzeugung und guter Absicht dazu, für die soziale Indikation einzutreten. Heute noch mehr als vor dem Kriege, da die ungeheure Einbuße an Menschenleben naturgemäß die bevölkerungspolitischen Sorgen beeinflusst.

Die soziale Indikation kann zweifacher Art sein. Sie kann neben den medizinischen Indikationen mitbestimmend auf das Handeln des Arztes wirken. Und sie kann für sich allein bestehen. In der ersten Art ist sie tägliche Begleiterin des Arztes: beim Rezeptieren, bei hygienischen Ratschlägen (Ruhe, Arbeit, Sport), bei Diätturen, Baderreisen und bei der Entscheidung zu Operationen, in welchem letzteren Falle die auf sozialen Gründen beruhende Unmöglichkeit der Durchführung einer längeren konservativen Behandlung die Wage zugunsten der Operation belastet.

In ihrer zweiten Art besteht sie für sich allein. Der wirtschaftliche Notstand kann das einzige Anzeichen zum ärztlichen Handeln

sein, derart, daß, wenn diese materielle Not nicht besteht, ein ärztliches Eingreifen überhaupt nicht notwendig ist. Diese zweite Art ließe sich nach meinem 1910 gemachten Vorschlage zahlenmäßig genau bestimmen, wenn sich Nationalökonomien und Statistiker der Aufgabe unterziehen, an Hand des durchschnittlichen Tagelohns und der durchschnittlichen Lebensunterhaltskosten die Kopfzahl zu berechnen, die einer Arbeiter-, Beamten- usw. Familie in einem jeweiligen Zeitraum zugemutet werden kann. Glaubt der Arzt in einem Falle der sozialen Indikation gegenüberzustehen, so hat er die Entscheidung einer der Armenkommission angegliederten Recherchenkommission anzurufen, welche die wirtschaftlichen Erhebungen zu machen hat. Dieses Verfahren ist geeignet, den künstlichen Abortus aus sozialer Indikation jeder Willkürlichkeit zu entkleiden und sie an Eraktheit vielen medizinischen Indikationen überlegen zu machen. Auch für sie muß der Gesetzgeber einen Weg finden, der sie dem Arzt ermöglicht.

Die bedingungslose Aufhebung des Fruchtabtreibungsparagraphen aber hieße den Menschen mit Bezug auf den Geschlechtstrieb und seine Befriedigung jeglichen Verantwortungsgefühls entkleiden. Hieße eine Schranke niederreißen, deren Mauertwerk beim Sturz die Menschheit und vor allen Dingen die Frau selber schwer verwundet.¹⁾ Wer hungern muß, darf auch nicht straflos stehen.

Die Fruchtabtreibung, deren zunehmende Verbreitung von allen Seiten und in allen Kulturländern bestätigt wird, die weder durch die mit ihr verbundenen Gefahren für Leben und Gesundheit noch durch die Schranken eines harten Strafgesetzbuches gehemmt wird, ist ein Beweis dafür, welcher gewaltig drängende Wille den Menschen zur Geburtenbeschränkung treibt. Gleichwohl oder gerade deswegen erscheint es bedenklich, durch Aufhebung der Strafandrohung alle Schleusen zu öffnen und dem gewaltig anschwellenden Strom freie Bahn zu geben.

In dem Kampf gegen den G e b u r t e n r ü c k g a n g, der nach dem ungeheuren Völkerringen der Gegenwart die Existenzfrage vieler beteiligten Völker werden wird, fällt dem Arzt eine wichtige sozialhygienische und volkerzieherische Aufgabe zu. Wie der Zeugungswille im Volke zu stärken ist, wie die Freude an der Mutterschaft und der Vaterstolz von neuem erweckt werden sollen, das sind Fragen,

¹⁾ Mildere Auffassung des Deliktes und Berücksichtigung der oben geschilderten Verhältnisse zeigt sich bereits in den Strafgesetzbüchern verschiedener Staaten.

die in der Literatur über den Geburtenrückgang genugsam erörtert sind. Da führen viele Wege nach Rom, vielleicht aber auch führt keiner dorthin.

An der Frage des künstlichen Abortus jedoch ist der Anteil des Arztes scharf umgrenzt. Er beruht in der Stellung der Indikation. Aber wie der Segen der Hygiene in der Prophylaxe liegt, so sind Schwangerschaftsverbote und Schwangerschaftsverhütung die souveränen Mittel, sowohl die Frau als auch die Gesamtheit vor den Gefahren des kriminellen Abortes zu schützen. Es versteht sich von selbst, daß sie, vom Arzt geübt, der gewissenhaftesten Prüfung unterliegen, welche nicht nur ihren Maßstab sucht in dem Wohl des Einzelnen, sondern auch der Allgemeinheit.

28.

Über Trennung der Justizgewalten.

Von Dr. Friedrich Sturm, Rechtsanwalt in Breslau, 3. Bt. im Felde.

Für Trennung von Zivil- und Strafjustiz haben zuerst Pfister, nach ihm Albert Hellwig energisch geschrieben. Meine früheren Bedenken dagegen, die im Gegensatz zu denen anderer Juristen nicht im Interesse des Strafrechts, sondern des Zivilrechts erhoben wurden, und nach denen weniger der zivilrechtliche Einfluß auf das Strafrecht als umgekehrt der der strafrechtliche Eigenheiten auf das Zivilrecht gewedt und erhalten bleiben sollte, habe ich aufgegeben; und ich habe mich jenen beiden anderen Schriftstellern angeschlossen¹⁾.

Beide Rechtsgebiete sind ihrer Natur nach sehr verschieden, insofern als das Zivilrecht einen stärkeren abstrakten, das Strafrecht einen mehr realistischen Gehalt hat, dort das Gesetz, hier die Thatfachen der Wirklichkeit im Mittelpunkt der Betrachtung stehen.

Dies gilt zunächst von dem größeren Umfang des Beweises im Strafrecht. Allerdings darf die Wichtigkeit der Beweisschöpfung auch im Zivilprozeß keineswegs unterschätzt und als Nebensache behandelt werden²⁾; wie dies vielfach geschieht. Diese Gefahr ist vor-

¹⁾ Vgl. S. Groß Archiv Bd. 51 S. 119 mit Gerichtssaal Bd. 84 S. 247.

²⁾ Aeschaffenburgs Monatschrift Jahrg. 8 S. 566; S. Groß Archiv Bd. 51 S. 119.